

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 16 (1940-1941)

Heft: 24

Artikel: Zusammenfassung der für den Wehrmann wichtigen Änderungen der Vorschriften über die Lohn- und Verdienstersatzordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassung

der für den Wehrmann wichtigen **Änderungen der Vorschriften** über die Lohn- und Verdienstersatzordnung

1. Anspruchsberechtigung

Der Wehrmann hat Anspruch auf Lohn- oder Verdienstauffall-Erschädigung, wenn er im Kalendermonat mindestens 3 Tage Aktivdienst leistet. Diese 3 Aktivdiensttage brauchen nicht aufeinander zu folgen, müssen aber in einen Kalendermonat fallen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn 3 Aktivdiensttage in ununterbrochener Folge über das Monatsende fallen. Ein Wehrmann, der am 31. Januar einrückt, erhält auch für diesen Tag die Erschädigung, wenn er ohne Unterbrechung mindestens 3 Tage Dienst tut.

Zum Vergleich seien die früheren Vorschriften angeführt, wonach der Aktivdienst mindestens 14 Tage dauern und in einen Zeitraum von drei Monaten fallen mußte. Wehrmänner, die aber in den Monaten November und Dezember die bisher erforderliche Zahl von 14 Dienstagen nicht erreichten, können für diese Tage doch noch entschädigt werden, wenn sie in den Monaten Januar bzw. Februar die zur Erreichung der 14 Tage noch fehlenden Dienstage leisten.

Rekruten sind nach den neuen Bestimmungen nunmehr schon von erfüllten 22. Altersjahr an bezugsberechtigt. Diese Altersgrenze war früher mit dem erfüllten 25. Altersjahr festgesetzt.

Für Wehrmänner, die im Zeitpunkt des Einrückens arbeitslos waren, fällt der Nachweis von 150 Arbeitstagen dahin. Sie sind ohne weiteres anspruchsberechtigt, sofern sie im Hauptberuf Arbeitnehmer sind.

2. Verwirkung des Anspruches

Der Anspruch auf Lohn- oder Verdienstauffall-Erschädigung muß spätestens *innert 30 Tagen nach der Entlassung* erhoben werden, unter *Verwirkungsfolge* im Unterlassungsfalle.

Wenn der Anspruch innert diesen 30 Tagen gestellt wird, so kann dem Gesuchsteller die Erschädigung für *höchstens 90 Tage* ausbezahlt werden, unbekümmert ob die effektive Dienstdauer mehr als 90 Tage betragen hat. Es empfiehlt sich also, die Ansprüche ohne Verzögerung, d. h. *jeden Monat*, geltend zu machen, um die Verwirkungsfolge zu vermeiden.

3. Ausmaß der Lohn- und Verdienstauffall-Erschädigung

Von einer generellen Erhöhung der Haushalt-Erschädigung wurde abgesehen. Dagegen wurde das System der *Zuschläge zur Haushalt-Erschädigung* neu geordnet. Die Erhöhung beginnt bereits bei einem Lohn von über Fr. 7.— (bisher Fr. 10.—) und beträgt 10 Rp. auf je volle 50 Rp. Mehrlohn (bisher 15 Rp. auf je 80 Rp.). Die Haushalt-Erschädigung kann dadurch in städtischen Verhältnissen bis auf maximal Fr. 6.— statt wie bisher Fr. 4.50 ansteigen.

Eine weitere Verbesserung besteht darin, daß die bisherige allgemein gültige Höchstgrenze von Fr. 6.—, für welche die Lohnausfall-Erschädigung maximal 90 % des Taglohnes nicht übersteigen durfte, auf Fr. 7.— in halbstädtischen und Fr. 8.— in städtischen Verhältnissen erhöht wurde.

Die Haushalt-Erschädigung darf nur ausgerichtet werden, wenn der Wehrmann einen *eigenen Haushalt* führt und in seinem Haushalt seine Frau oder seine Kinder leben. Wehrmänner, die mit unterstützungsberechtigten *Verwandten* einen gemeinsamen Haushalt

führen, erhalten in Zukunft keine Haushalt-Erschädigung mehr, sondern eine zusätzliche Lohnausfall-Erschädigung, gemäß Ziff. 4 hiernach.

Die Ansätze für die *Kinderzulagen* bleiben die gleichen. *Pflegekinder* gelten nunmehr auch als anspruchsberechtigt. *Uneheliche* Kinder, für die der Wehrmann nicht wie für eheliche sorgen muß, erhalten in Zukunft keine Kinderzulage, sondern eine zusätzliche Lohn- bzw. Verdienstauffall-Erschädigung. Die Altersgrenze für die Ausrichtung der Kinderzulage für Kinder von Gewerbetreibenden wurde auf *18 Jahre* angesetzt.

Die Erschädigung für *alleinstehende Wehrmänner* beträgt unverändert 50 Rp. im Tage. Die Höhe der *Betriebsbeihilfe für Gewerbetreibende* bleibt ebenfalls unverändert.

4. Die zusätzliche Lohnausfall-Erschädigung

wurde erheblich ausgebaut. Sie ist für alle diejenigen Fälle bestimmt, in denen der Wehrmann *rechtliche* oder *sittliche* Unterhalts- oder Unterstützungspflichten gegenüber Personen zu erfüllen hat, die nicht bereits in der Haushalt-Erschädigung inbegriffen sind oder für die er keine Kinderzulagen erhält. Bisher war die Anspruchsberechtigung für solche Fälle begrenzt, in denen eine *rechtliche* Unterstützungspflicht bestand. Durch die neuen Bestimmungen soll der Wehrmann durch die zusätzliche Erschädigung in die Lage versetzt werden, *sittlichen* Unterstützungspflichten gegenüber Schwiegereltern, verschwägerten Personen, Pflegeeltern usw. nachzukommen.

Andererseits ist die Auszahlung einer zusätzlichen Lohnausfall-Erschädigung für Unterstützte an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Nachweis, daß der Wehrmann die Unterstützungspflicht bereits vor dem Einrücken erfüllt hat und in welcher Höhe, ferner daß die unterstützten Personen nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen.
- Behördliche Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterstützten Personen.

Die Höhe der zusätzlichen Lohnausfall-Erschädigung richtet sich in jedem einzelnen Fall nach der *Höhe der tatsächlichen Aufwendungen* und beträgt im *Maximum*:

	in		
	ländlichen	halbstädtischen	städtischen
	Verhältnissen:		
a) Für unterstützte Personen, die im Haushalt des Wehrmannes leben	1.—	1.20	1.50
b) Für unterstützte Personen, die außerhalb des Haushaltes des Wehrmannes leben:			
für eine Person	2.40	2.85	3.25
für jede weitere Person	1.—	1.20	1.50

Die gesamte Lohnausfall-Erschädigung darf jedoch im Einzelfall die bisherige Maximalgrenze von Fr. 12.— pro Tag nicht überschreiten.

5. Zusätzliche Verdienstauffall-Erschädigung

Für das *Gewerbe* und die *Landwirtschaft* ist die *Einführung einer zusätzlichen Verdienstauffall-Erschädigung neu beschlossen worden.*

Demnach erhalten Betriebsleiter auf ein spezielles Gesuch hin nunmehr ebenfalls eine zusätzliche Entschädigung. Die Ansätze und Bedingungen sind die gleichen, wie für die zusätzliche Lohnausfallentschädigung.

Die bisherigen Höchstgrenzen für die Verdienstaufallentschädigung von Fr. 7.— in ländlichen, Fr. 8.50 in halbstädtischen und Fr. 10.— in städtischen Verhältnissen bleiben jedoch unverändert.

*

Diese neuen Vorschriften treten mit Wirkung ab 1. Januar 1941 in Kraft. Sämtliche Haushaltentschädigungen sind in Anpassung an diese Vorschriften neu

festzusetzen. In jedem Fall, wo sich eine Aenderung in der Höhe der Entschädigung ergibt, ist ein neuer Meldeschein auszufüllen. Die bisher ausgerichteten zusätzlichen Lohnausfallentschädigungen sind einer Revision zu unterziehen.

Gewerbetreibende, die Anspruch auf eine zusätzliche Verdienstaufallentschädigung erheben, müssen ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Die neuen Formulare Meldeschein und Gesuch um zusätzliche Entschädigung stehen bei den Kassen sowie bei den militärischen Dienststellen zur Verfügung. Für weitere Auskünfte wende man sich an die Geschäftsstellen der Kassen.

Vom „Invaliden“ von einst zum Kriegsverletzten von heute

Der Militärarzt schafft neues Leben

Wenn auch die ärztliche Versorgung der Kriegsverletzten einen nie zuvor gekannten Hochstand erreicht hat, so ist es dem Arzt doch nicht in allen Fällen möglich, weitgehende Eingriffe, wie beispielsweise eine Amputation, zu vermeiden. Doch gerade hier bewährt sich in der Folge sein Können aufs schönste, dann nämlich, wenn es gilt, die entstandene Benachteiligung auszugleichen. Was hierfür heute geleistet wird, geht aus einem Gespräch mit Prof. Dr. L. Kreuz, dem ärztlichen Leiter eines der größten Militärlazarette, des Oskar-Helene-Heims in Berlin-Dahlen, hervor. — Aus dem Park des Lazarets unter den Bäumen schallt fröhliches Lachen. Junge kräftige Gestalten in blauen Trainingsanzügen sind dort zu sehen. Und soeben werden Reitpferde, fertig gesattelt, von der Straße hereingeführt. Das ist nun wirklich erstaunlich. Reitpferde in einem Lazarett, das nur für schwere Verwundungen da ist? — Und an diesen Anblick knüpft das Gespräch mit Prof. Kreuz, dem ärztlichen Leiter des als orthopädische Universitätsklinik und Schulungsanstalt in der ganzen Welt bekannten Oskar-Helene-Heims, an. Reitpferde jawohl; auch das Reiten gehört zu den besonderen Sportübungen, durch die der Kriegsverletzte sein Körpergefühl und seine Sicherheit zurückgewinnen soll. Bein- und Armamputierte lernen reiten und gewinnen dadurch von neuem Mut und Zutrauen zum eigenen Können. Oder etwas anderes: Wer wäre früher darauf gekommen, jemanden, der ein Bein verloren hat, ausgerechnet zum Hochspringen zu ermuntern? Oder zum Kugelstoßen? Und doch zeigen diese Übungen, die heute in keinem Heimatlazarett versäumt werden, dem Betroffenen besser als lange Erklärungen, wie er sich zu verhalten hat, um mit den veränderten Gleichgewichtsverhältnissen seines Körpers fertig zu werden. Von der starken seelischen Auswirkung zunächst noch gar nicht zu reden. — Früher dagegen ... Es ist noch gar nicht so lange her, da war der Begriff des Kriegsverletzten enge verknüpft mit dem bitteren Bild des Invaliden. Der Drehorgelspieler mit dem Stelzbein und den Tapferkeitsmedaillen auf der Brust, der einarmige Bettler mit der Soldatenmütze, die er einst im Feldzug getragen hatte —, das waren Gestalten, die nicht nur in den Romanen des vorigen Jahrhunderts vorkamen. Es gab sie wirklich. Freilich waren nicht nur die sozialen Zeitverhältnisse daran schuld, auch die ärztlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Gliederbaues und der Wiederherstellungschirurgie steckten noch in den Kinderschuhen. Wer einen Arm verloren hatte oder ein Bein, der blieb doch mehr oder weniger ein «Krüppel», und dieses böse Wort bestimmte sein weiteres Leben. — Heute dagegen? In der Buchbinderwerkstatt des Oskar-Helene-Heims arbeitet z. B.

ein schwer Armbeschädigter. Eine Hand war nicht mehr zu retten. Aber ist er nun «unbrauchbar»? Alles andere denn das! Als voll einsatzfähige Arbeitskraft steht er an der Buchpresse, verrichtet er andere Arbeiten. Aertzliche Kunst hat ihm das ermöglicht, indem sie den Unterarm zwischen den beiden parallelaufenden Armknochen Elle und Speiche spaltete, sie mit Muskelwülsten und Haut umlegte und so eine natürliche Greifzange schuf, die einer Prothese gegenüber nicht nur den Vorteil der freien Beweglichkeit, sondern auch den des Tastgefühls hat. Noch ein Beispiel; es kommt vor, daß bei Armschüssen die Nervenbahn verletzt wird, die die als Fingerstrecker bezeichneten Muskeln versorgt. Der so Verwundete verliert dadurch die Fähigkeit, die Fingerstrecker zu betätigen, d. h. die gekrümmten Finger wieder auszustrecken. Es versteht sich von selbst, daß die Hand dadurch praktisch gebrauchsunfähig wird. Aber muß sie so bleiben? Der Arzt sagt nein. Drei Möglichkeiten des Helfens gibt es. Zuerst wird er versuchen, die zerstörte Nervenleitungsbahn durch Zusammennähen wieder herzustellen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, kann man mittels einer am Unterarm befestigten Hülse, von der Gummizüge zu den Fingern führen, eine künstliche Fingerstreckung bewerkstelligen. Der kühnste Versuch der Wiederherstellung in Fällen, wo die Nervenbahnen endgültig ausgefallen sind, besteht aber darin, eine Nervenüberpflanzung (Muskelüberpflanzung) durchzuführen. Man nimmt Muskelmasse von den erhaltenen Beugemuskeln der Handbeugergruppe und schafft damit gewissermaßen neue Fingerstrecker. Das gewaltige Anpassungsvermögen des Körpers, das auch diese Muskeln sich sozusagen «umstellen» läßt, ermöglicht den guten Erfolg dieser Operation. Schließlich noch eine. — Knieschüsse gehören seit jeher zu den «bösen» Verwundungen. Sehr häufig kommt es in der Folge zu Eiterungen, die einen Ausfall von Knochenmasse mit sich bringen und schließlich zu schweren Unterschenkelverkrümmungen in Form von O- oder X-Beinen führen können. Auch hier greift der Operateur mit einer Wiederherstellungsoperation ein, die das Bein wieder gerade richtet, und vor allem, dies ist das wichtigste, dem Fuß seine natürliche Stellung wieder gibt.

Damit der Arzt aber neues Leben schaffen kann, ist eins unentbehrlich: die Mitarbeit des Verletzten selbst. Und das ist wahrhaft erfreulich, es erleichtert den Aerzten die Arbeit und gibt ihnen immer wieder neuen Antrieb — zu sehen, wie die Soldaten, selbst die Schwerverwundeten, von dem eisernen Wunsch und Willen beeelet sind, so rasch wie möglich wieder leistungsfähig zu werden; nur in zwei Fällen von rund 150 trafen die Füsorgeoffiziere, die Aerzte und der Unteroffizier, der